

Vorlage Nr.: V-AF0014/19  
Datum:

## Vorlage für den Ortschaftsrat Altfranken

### **Beratungsfolge**

Ortschaftsrat Altfranken	13.01.2020	öffentlich	beschließend
--------------------------	------------	------------	--------------

### **Gegenstand:**

Ausscheiden einer am 26. Mai 2019 in den Ortschaftsrat Altfranken der Landeshauptstadt Dresden als Ortschaftsrat gewählten Person und Feststellung des Nachrückens einer Ersatzperson

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ortschaftsrat Altfranken stellt fest, dass Herr Dr. Hubertus Doltze am 2. September 2019 durch den Ortschaftsrat Altfranken zum Ortsvorsteher der Ortschaft Altfranken gewählt und am 27. November 2019 formell durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt wurde.
2. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass Herr Ortschaftsrat Dr. Hubertus Doltze durch die Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit einen Hinderungsgrund hat und somit in seiner Funktion als Ortschaftsrat der Ortschaft Altfranken ausscheidet.
3. Der Ortschaftsrat Altfranken stellt fest, dass Herr York Walter als Ersatzperson in den Ortschaftsrat Altfranken nachrückt.

### **Begründung**

Zu der Ortschaftsratswahl am 26. Mai 2019 wurde Herr Dr. Hubertus Doltze in den Ortschaftsrat

Altfranken (Wahlvorschlag der Freien Wählervereinigung Altfranken) gewählt.

Der Ortschaftsrat Altfranken hat den Ortschaftsrat Herrn Dr. Hubertus Doltze am 2. September 2019 zum Ortsvorsteher der Ortschaft Altfranken gewählt. Am 27. November 2019 wurde dieser durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

Dem Ortschaftsrat obliegt grundsätzlich die Entscheidung, den Ortsvorsteher aus seiner Mitte zu wählen oder nicht. Wenn der/die Ortsvorsteher/in, wie erfolgt, aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt wurde, scheidet diese/dieser jedoch nach seiner Ernennung zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit (Ernennung des/der Ortsvorstehers/in auf Zeit richtet sich nach den § 68 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. §§ 4 und 5 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)) automatisch aus dem Ortschaftsrat aus und ein/e Nachrücker/in nimmt seinen Platz im Ortschaftsrat ein. Für den/die betreffenden Ortsvorsteher/innen besteht dann ein Hinderungsgrund nach §§ 69 Abs. 1 Satz 1 1. Alt, 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO. Dies ist damit zu begründen, dass nach der Sächsischen Gemeindeordnung auf den/die Ortsvorsteher/in die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden sind (§ 69 Abs. 1 Satz 1 1. Alt SächsGemO). Der Bürgermeister und damit auch der/die Ortsvorsteher/in kann nicht gleichzeitig Mitglied im Gemeinderat/Ortschaftsrat und Vorsitzende/Vorsitzender mit Stimmrecht als Bürgermeister/in/Ortsvorsteher/in sein. Das Gleiche gilt in der entsprechenden Anwendung für die Ortsvorsteher/in in Bezug auf den Ortschaftsrat. Daher liegt ein Hinderungsgrund vor, der zum automatischen Ausscheiden als gewähltes Mitglied aus dem betreffenden Gremium (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO) mit der erfolgten Ernennung zum/zur Ehrenbeamten/in führt. Der/die Ortsvorsteher/in ist dann nur noch als Ortsvorsteher/in mit Stimmrecht im Ortschaftsrat vertreten. Nach der Sächsischen Gemeindeordnung rutscht in diesem Fall ein/e Nachrücker/in nach. Dies ist durch den Ortschaftsrat nunmehr festzustellen. Nur nach dieser Verfahrensweise kann die Frage des doppelten Stimmrechts des/der Ortsvorstehers/in (als Mitglied und als Ortsvorsteher/in) rechtssicher geklärt werden. Zudem führt dies zu einem ausgeglichenen Stimmverhältnis im Ortschaftsrat im Vergleich zur Wahl eines Externen zum/zur Ortsvorsteher/in (Externer als OV: feste Anzahl Mitglieder + Ortsvorsteher/in; Wahl aus der Mitte ohne Nachrücken: fest Anzahl Mitglieder minus 1 + Ortsvorsteher/in).

Gemäß § 69 Abs. Satz 1 i. V. m. § 34 Abs. 2 SächsGemO rückt der als nächste Ersatzperson gewählte Bewerber nach.

Im Rahmen der Ergebnisermittlung für die Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Altfranken am 26. Mai 2019 wurde Herr York Walter gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 21 Abs. 2 KomWG als nächste Ersatzperson mit 142 Stimmen festgestellt.

Herr Walter teilte der Landeshauptstadt Dresden mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 mit, dass er bereit ist, in den Ortschaftsrat der Ortschaft Altfranken nachzurücken.

Er ist laut aktueller Überprüfung der Meldedaten durch das Bürgeramt der Landeshauptstadt Dresden seit mehreren Jahren Bürger der Ortschaft Altfranken und dementsprechend als solcher wählbar. Er hat in seiner Erklärung vom 3. Dezember 2019 keine Ablehnungs- und Hinderungsgründe bezüglich seiner Person geltend gemacht.

Anlagen

Anlage 1

Beschlussausfertigung Wahl des Ortsvorstehers der Ortschaft Altfranken – öffentlich-

Anlage 2

Auszug öffentliche Bekanntmachung Amtsblatt Wahlergebnis Ortschaft Altfranken,  
Stimmenverhältnis und Reihenfolge der Ersatzpersonen - öffentlich

Hubertus Doltze